



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Schulordnung.docx

SCHULORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2 - 3
PRÄAMBEL	4
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.1. Zweck.....	4
1.2. Geltungsbereich.....	4
2. SCHULE	
2.1. Schularten.....	4
2.2. Schulverträge und -vereinbarungen	5
2.3. Weitere Einrichtungen.....	5
2.4. Schulveranstaltungen	5
2.5. Ferientermine	6
2.6. Unterrichtszeiten	6
2.7. Schulfreie Tage.....	6
3. SCHULORGANE	
3.1. Aufsicht	6
3.2. Einschulungsteam.....	6
3.3. Schul-Beirat	6
3.4. Ferienpass Region Olten	7
4. LEHRPERSONEN	
4.1. Anstellung von Lehrpersonen für Kindergarten und Primarschule	7
4.2. Anstellung von Lehrpersonen der Musikschule	7
4.3. Rechte und Pflichten.....	7
4.4. Weiterbildung	7
4.5. Kontakt Eltern - Schule	7
4.6. Versicherung	7
4.7. Voraussehbare Schulausfälle	8
5. DIE SCHÜLER	
5.1. Sorgfaltspflicht	8
5.2. Schulhausordnung	8
5.3. Diebstahl	8
5.4. Dispensationen	8
5.5. Schulversäumnisse / Entschuldigungen	8
5.6. Anhörungsrecht.....	8

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
6. SCHULE UND ELTERN	
6.1. Abgrenzung, Kompetenzen	9
6.2. Informationsrecht	9
6.3. Beanstandungen.....	9
6.4. Besondere Pflichten.....	9
6.5. Versicherung.....	9
6.6. Elternanliegen.....	9
7. DISZIPLINARMASSNAHMEN	
7.1. Leichte Verstöße	9
7.2. Schwere Verstöße	10
8. RECHTSMITTEL	
8.1. Beschwerderecht	10
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
9.1. Allgemeines	10
9.2. Inkrafttreten	10
9.3. Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
GENEHMIGUNGSVERMERKE	11

SCHULORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 72 b, Absatz 1 lit. m des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969
und § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Schulordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Zweck

Die Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung das Schulwesen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, soweit dies nicht durch spezielle Gemeindereglemente (Kindergartenreglement, Musikschulreglement, Schularztvertrag, Schulzahnarztvertrag, Schulzahnpflege-regulativ) sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) geregelt ist.

1.2. Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für alle Schularten und Unterrichtszweige gemäss Art. 2.1. und 2.3.

2. SCHULE

2.1. Schularten

Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil umfasst folgende Schularten:

- a) Kindergarten
- b) Primarschule (1. - 6. Klasse)

2.2. Schulverträge und -vereinbarungen

- 1 Der Gemeinderat kann mit Nachbargemeinden Schulverträge oder Schulvereinbarungen zur Führung einzelner Unterrichtsstufen oder Unterrichtszweige abschliessen. Die nachstehend aufgeführten Schulen besuchen die Kinder von Starrkirch-Wil in den städtischen oder kantonalen Schulen in Olten:
 - a) Heilpädagogische Sonderschule
 - b) Sekundarschule P
 - c) Sekundarschule E
 - d) Sekundarschule B
 - e) Sekundarschule K
 - f) Weiterbildungsklasse
- 2 Massgebend sind die entsprechenden Verträge mit der Einwohnergemeinde der Stadt Olten resp. die Regelung mit dem Kanton Solothurn.

2.3. Weitere Einrichtungen

- 1 Weitere im Dienste der Jugend stehende Einrichtungen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil sind:
 - a) Musikschule
 - b) Schulärztlicher Dienst
 - c) Schulzahnpflege
 - d) Deutschzusatzunterricht für fremdsprachige Jugendliche
 - e) Besondere Förder- und Stützmassnahmen bei Lernstörungen, Teilleistungsschwächen, sozialen Auffälligkeiten und Begabtenförderung gemäss "Konzept Spezielle Förderung" (integrative Schule)
- 2 Weitere Dienstleistungen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung einführen oder bestehende aufheben.

2.4. Schulveranstaltungen

Die Schule führt folgende Veranstaltungen durch

- a) Schulreisen
Jede Schule führt jährlich eine Schulreise durch. Über das jeweilige Programm entscheidet die Schulleitung. Der darauf folgende Vormittag ist schulfrei.
- b) Schullager
Es werden Schullager durchgeführt. Dabei ist zu beachten, dass jeder Schüler während seiner Primarschulzeit mindestens ein Lager besuchen kann.
 - I. Die Leitung der Lager liegt bei der Lehrerschaft.
 - II. Organisation und Finanzplan müssen der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - III. Den Eltern steht das Recht der Entscheidung über die Teilnahme ihres Kindes zu.
 - IV. Nicht teilnehmende Kinder haben den Unterricht in einer anderen, durch die Schulleitung zu bestimmenden Klasse zu besuchen.
 - V. Die Kosten trägt die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil. Die Eltern leisten einen angemessenen Beitrag an die Lagerkosten. Die Höhe wird von der Schulleitung bestimmt.
- c) Exkursionen.
- d) Sportanlässe.

2.5. Ferientermine

Die Ferientermine werden in regionaler Absprache festgelegt. Die Veröffentlichung des Ferienplans erfolgt 1- bis 2-mal pro Jahr im Niederämter-Anzeiger durch die Schulleitung.

2.6. Unterrichtszeiten

Der Beginn des Unterrichts sowie Zeitpunkt und Dauer der Pausen werden nach Absprache mit der Lehrerschaft von der Schulleitung festgelegt und richten sich nach den Blockzeiten.

2.7. Schulfreie Tage

1 Gemäss § 88 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) sind folgende Tage schulfrei:

Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai), Auffahrt, Fronleichnam, Nationalfeiertag (1. August), Maria-Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Weihnachten (25. Dezember)

2 Zusätzlich schulfrei sind:

- Berchtoldstag (2. Januar)
- die Nachmittage des Schmutzigen Donnerstags und des Fasnachtsdienstags
- Ostermontag
- Pfingstmontag
- Stephanstag (26. Dezember)
- Silvester (31. Dezember)

3 Zusätzliche schulfreie Tage können von der Schulleitung bewilligt werden.

3. SCHULORGANE

3.1. Aufsicht

- 1 Die Aufsicht über das gemeindeeigene Schulwesen obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

3.2. Einschulungsteam

Die Schulleitung bestimmt die Vertreter für das Einschulungsteam. In der Regel sind dies: Lehrpersonen Kindergarten und Unterstufe, Vertretung des Schulpsychologischen Dienstes, Schulleiter. Der Vorsitz obliegt der Schulleitung.

3.3. Schul-Beirat

Die Schulleitung respektive der Gemeinderat kann für spezielle Aufgaben bzw. Vorbereitung von Geschäften temporär und beratend einen Schul-Beirat einsetzen. Die Zusammensetzung des Beirates und deren Auftrag werden von der Schulleitung und/oder dem Gemeinderat von Fall zu Fall definiert.

3.4. Ferienpass Region Olten

Schüler von Starrkirch-Wil haben die Möglichkeit, am Ferienpass der Region Olten teilzunehmen.

4. LEHRPERSONEN

4.1. Anstellung von Lehrpersonen für Kindergarten und Primarschule

- 1 Der Schulleitung obliegt die Verantwortung für das Auswahlverfahren und die Anstellung von:
 - a) Lehrpersonen des Kindergartens
 - b) Klassen- und Fachlehrpersonen der Primarschule
 - c) Lehrpersonen für den DfF-Unterricht (Deutsch für Fremdsprachige)
- 2 Stellvertreter werden vom Departement für Bildung und Kultur eingesetzt.

4.2. Anstellung von Lehrpersonen der Musikschule

Die Musikschulkommission stellt die Lehrpersonen der Musikschule auf privatrechtlicher Basis an.

4.3. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung, dem kantonalen Lehrplan und den Bestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Subsidiär gelangen die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil sowie die Bestimmungen der vorliegenden Schulordnung zur Anwendung.

4.4. Weiterbildung

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterstützt finanziell die berufliche Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen.

4.5. Kontakt Eltern - Schule

Die Lehrpersonen sorgen für einen angemessenen Kontakt zwischen Schule und Elternhaus. Dies geschieht durch die Abhaltung von Sprechstunden, Elternabenden und dergleichen.

4.6. Versicherung

- 1 Die Lehrpersonen sind gegen Berufsunfall versichert. Gegen Nichtberufsunfall ist versichert, wer mindestens 5.33 Lektionen à 45 Minuten unterrichtet. Die Prämie für den Nichtberufsunfall wird durch die Lehrpersonen bezahlt.
- 2 Die Lehrpersonen sind durch die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil gegenüber Schäden an Dritten haftpflichtversichert. Nicht versichert sind hingegen Schäden an Sachgegenständen der Gemeinde.

4.7. Voraussehbare Schulausfälle

Voraussehbare Schulausfälle sind so früh als möglich den Eltern und der Schulleitung zu melden.

5. DIE SCHÜLER

5.1. Sorgfaltspflicht

Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte und verloren gegangene Sachen haben sie oder - im Rahmen von Art. 333 ZGB - ihre Eltern aufzukommen.

5.2. Schulhausordnung

Die Schüler sind verpflichtet, die Schulhausordnung zu beachten. Die Lehrpersonen machen die Schüler zu Beginn des Schuljahres mit der Schulhausordnung bekannt.

5.3. Diebstahl

Es besteht keine Diebstahlversicherung zum Schutze von Schülereigentum.

5.4. Dispensationen

- 1 Die Dispensationspraxis richtet sich nach dem Volksschulgesetz des Kantons Solothurn und stützt sich auf folgenden Grundsatz: Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.
- 2 Die Lehrperson kann Dispensationsgesuche für bis 4 aufeinanderfolgende Halbtage erteilen. Darüber hinaus gehende Dispensationsgesuche sind vier Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu richten.
- 3 Zu beachten ist ferner, dass die Eltern die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen zu tragen haben.
- 4 Die Schulleitung regelt in einem separaten Schreiben die nach Volksschulgesetz möglichen Dispensationen.

5.5. Schulversäumnisse / Entschuldigungen

Nicht vorhersehbare Schulversäumnisse (z.B. Krankheit, Unfall) müssen den Lehrpersonen so rasch als möglich gemeldet werden. Zudem haben die Schüler eine schriftliche, vom Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Stellvertretung unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.

5.6. Anhörungsrecht

Die Schüler können ihre Anliegen der Lehrerschaft unterbreiten.

6. SCHULE UND ELTERN

6.1. Abgrenzung, Kompetenzen

Erziehung und Beaufsichtigung der Schüler sind grundsätzlich Sache der Eltern; im Zuständigkeitsbereich der Schule hat sich die Schülerschaft jedoch den Anordnungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Hauswarte zu unterziehen.

6.2. Informationsrecht

Die Eltern haben das Recht, über die Entwicklung ihres Kindes informiert zu werden. Sie sind berechtigt, den Schulunterricht zu besuchen.

6.3. Beanstandungen

- 1 Beanstandungen zwischen Eltern und Lehrpersonen sind in erster Linie unter den Parteien zu bereinigen.
- 2 Kann auf diese Weise keine Einigung erzielt werden, so können die Eltern sowie die betroffene Lehrpersonen die Schulleitung beiziehen. Zweite Instanz ist das zuständige Inspektorat. Die Zuständigkeiten für Entscheide sind im Schulleitungsreglement geregelt.

6.4. Besondere Pflichten

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder ausgeruht und rechtzeitig zur Schule kommen. Treten schulpflichtige Kinder an Abendveranstaltungen der Schule auf, so haben nebst Veranstalter auch die Eltern dafür zu sorgen, dass die Kinder sich nach ihrem Einsatz nach Hause begeben.

6.5. Versicherung

Die Schüler sind weder in der Schule noch auf dem Schulweg gegen Unfall versichert. Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern respektive Inhabern der elterlichen Sorge.

6.6. Elternanliegen

Haben mehrere Eltern ein Anliegen, das sinnvollerweise an einem Elternabend oder einer ähnlichen Veranstaltung behandelt werden soll, können sie dieses bei der zuständigen Lehrperson anbringen.

7. DISZIPLINARMASSNAHMEN

7.1. Leichte Verstöße

Bei leichten Verstößen gegen die Schulordnung sowie bei anstössigem oder störendem Benehmen während des Unterrichts oder anlässlich von Veranstaltungen, die unter Aufsicht einer oder mehrerer Lehrpersonen durchgeführt werden, können die Lehrpersonen sinnvolle Strafen erteilen.

7.2. Schwere Verstösse

Bei schweren Verstössen gegen die Schulordnung sind die Lehrpersonen verpflichtet, bei der Schulleitung eine entsprechende Anzeige einzureichen. Diese bestimmt dann unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens das weitere Vorgehen.

8. RECHTSMITTEL

8.1. Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Allgemeines

- 1 Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung sorgen in ihrem Bereich für die Einhaltung der in dieser Schulordnung enthaltenen Vorschriften.
- 2 Beim Eintritt eines Kindes in den Kindergarten oder in die obligatorische Schulpflicht - oder im Falle eines Zuzuges in die Primarschule Starrkirch-Wil - erhalten die Eltern ein Exemplar dieser Schulordnung.

9.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2011 in Kraft.

9.3. Aufhebung bisherigen Rechts

Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Schulordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 10. Dezember 2007.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 30. Mai 2011

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 27. Juni 2011

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 11.7.2011

Departement für Bildung und Kultur

